



# **Bürgergemeinde Starrkirch-Wil**

Kanton Solothurn

[www.buergergemeinde.ch](http://www.buergergemeinde.ch)

# Einbürgerungs- reglement

# INHALTSVERZEICHNIS

---

INHALTSVERZEICHNIS .....	2
PRÄAMBEL	
Gleichstellung der Geschlechter .....	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck.....	3
§ 2 Wohnsitzerfordernis .....	3
§ 3 Aufnahmepflicht.....	3
§ 4 Zuständigkeit .....	3
§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid .....	4
§ 6 Gebühr .....	4
§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts .....	4
§ 8 Inkrafttreten .....	4
GENEHMIGUNGSVERMERKE .....	5

# Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Starrkirch-Wil

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und die §§ 18 - 21 des Gesetzes über das Kantons -und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993

beschliesst:

## PRÄAMBEL

Gleichstellung der Geschlechter

Die nachstehende Gemeindeordnung gilt, auch wenn sie nicht ausdrücklich geschlechtsneutral formuliert ist, gleichermassen für Frauen wie für Männer.

## § 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren.

## § 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## § 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

## § 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## § 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
- 3 Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

## § 6 Gebühr

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weitere Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- 4 Die Gebühr für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts beträgt pro Gesuch minimal CHF 300.-- und maximal CHF 3'000.--.
- 5 Die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht beträgt pro Gesuch CHF 50.--.
- 6 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden. Davon ausgenommen ist die Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.
- 7 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 8 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

## § 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes sind sämtliche, diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gebührenordnung aufgehoben.

## § 8 Inkrafttreten

- 1 Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision des Einbürgerungsreglementes vom 11. November 2019 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen worden und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt wurde, auf 1. Januar 2020 in Kraft.

## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt durch die Bürgergemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 20. November 2006

Die Bürgergemeindepräsidentin:

sig. Ingrid Werhonig

Die Bürgerschreiberin:

sig. Marlis Laghi

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 24. Dezember 2006

## GENEHMIGUNGSVERMERK ZUR TEILREVISION VOM 11. NOVEMBER 2019

Beschlossen durch den Bürgerrat am 18. September 2019

Der Bürgergemeindepräsident:

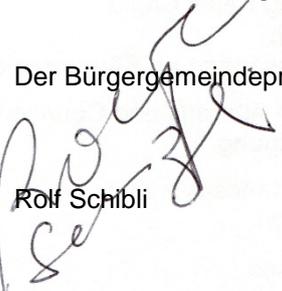
  
Rolf Schibli

Der Bürgerschreiber:

  
Beat Gradwohl

Beschlossen durch die Bürgergemeindeversammlung am 11. November 2019

Der Bürgergemeindepräsident:

  
Rolf Schibli

Der Bürgerschreiber:

  
Beat Gradwohl

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 27. November 2019